

Die Vereinssatzung des



CVJM Isselhorst, gegr. 1882 e. V.

Inhalt

§1 Name und Sitz	1
§2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel.....	1
§3 Gemeinnützigkeit	2
§4 Mitgliedschaft	3
§5 Organe des Vereins	3
§6 Mitgliederversammlung.....	3
§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung	4
§8 Online-Mitgliederversammlung.....	4
§9 Der Vorstand	5
§10 Aufgaben des Vorstandes.....	6
§11 Beschlussfassung.....	6
§12 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins	7
§13 Organisatorische Zugehörigkeit.....	7
§14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.....	8

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen – CVJM Isselhorst, gegr. 1882 e. V.“ und hat seinen Sitz in Gütersloh – Isselhorst. Der Verein ist dem CVJM Westbund e.V. und dem CVJM-Gesamtverband angeschlossen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

(1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM im August 1855 in Paris beschlossene und bei der Weltratstagung im Jahr 1973 in Kampala/Uganda neu bestätigte „Pariser Basis“ der CVJM.

Diese lautet:

(2) "Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht geschwisterlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören."

(3) Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985:

„Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Menschen aller Geschlechter aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM Deutschland für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

(4) Der Verein toleriert keine Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er tritt diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist

1. die Förderung der Religion;

2. die Förderung der Jugendhilfe;

(6) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.

2. Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.

(7) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wort Gottes;
2. Rat und seelsorgerische Hilfe in allen Lebensfragen;
3. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen, Aktionen und Seminaren;
4. Einrichtung von Häusern und Räumen der Jugendarbeit;
5. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
6. Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
7. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
8. Soziale Dienste und Hilfeleistungen;
9. Förderung des CVJM-Weltdienstes.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person werden, die diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung (Eltern, Vormund) erforderlich. Über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands, durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§12,2) oder durch das Versterben des Mitglieds.

(3) Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

(1) Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar möglichst im ersten Quartal. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.

(2) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,

- a) den Vorstand zu wählen,
- b) den Vorstand zu entlasten,
- c) den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
- d) die rechtliche Vertretung zu regeln,
- e) die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
- f) den Haushaltsplan zu beschließen,
- g) die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen,
- h) die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Die Prüfenden dürfen nicht

Mitglieder des Vorstandes sein.

i) die Kreisvertreterinnen und Kreisvertreter zu wählen,

j) das Arbeitsprogramm zu beraten.

k) über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen

l) über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen, für den Fall, dass gegen einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes Widerspruch eingelegt wird.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragen.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 6.

§8 Online-Mitgliederversammlung

(1) Abweichend von § 32 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

(3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
4. der Schriftführerin/dem Schriftführer

Die unter 1. bis 4. gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen eine(r) die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende ist, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Darüber hinaus können bis zu sieben weitere Mitglieder, die möglichst zu den Verantwortlichen sowie zu den Mitarbeitenden der einzelnen Gruppen gehören, gewählt werden.

(3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus. Von den Vorstandsmitgliedern nach (1) scheiden die/der stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer zuerst aus. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern nach (2) entscheidet das Los, wer zuerst ausscheidet. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wiederbesetzen.

(5) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das 1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält, 2. mindestens 16 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

(6) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Mitgliederversammlung.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(8) Die/Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu seinen Sitzungen ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Verantwortlichen Personen;
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern. Legt ein Mitglied gegen den Ausschluss Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten mit Ausnahme der Beitragszahlung;
4. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich.

§11 Beschlussfassung

(1) a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen wurde. Er ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme von § 14. Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

(3) Über die Art der Abstimmung entscheiden die Versammlungen selbst. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn jedoch auch nur eine Person eine geheime Abstimmung wünscht, wird diese durchgeführt.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen das von Versammlungsleitung und Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

(1) Alle Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre verantwortlichen Personen werden vom Vorstand berufen.

(2) Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

§13 Organisatorische Zugehörigkeit

1) Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e. V. Entsprechend der Satzung des CVJMWestbund e. V. ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e. V. beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e. V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e. V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

(2) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e. V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.

(3) Über den CVJM-Westbund e. V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(4) Der CVJM-Westbund e. V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

§14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(1) Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2) in einer hierzu besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zur Auflösung des Vereins nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.

(4) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V.

(5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Evangelische Kirchengemeinde Isselhorst, Isselhorster Kirchplatz 12, 33334 Gütersloh, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften:

Vorsitzender:

Stellvertr. Vorsitzender:

Schriftwartin:

Kassenwartin:

Beisitzer:

Die Satzung wurde vom Vorstand des CVJM-Westbund e.V. am

_____ genehmigt.

Generalsekretär

Stempel

Bundessekretär